

04.11.2003

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2003 – Az.: 2 BvR 1436/02 – festgestellt: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.“

Hintergrund dieses Urteils ist die Klage einer muslimischen Beschwerdeführerin, die auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg geklagt hatte. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde hat sie sich gegen eine von den Verwaltungsgerichten bestätigte Entscheidung des Oberschulamts Stuttgart gewandt. In dieser Entscheidung wurde ihre Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrerin an Grund- und Hauptschulen mit der Begründung abgelehnt, ihr fehle wegen der erklärten Absicht, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, die für das Amt erforderliche Eignung. Der Verfassungsbeschwerde ist mit Mehrheitsvotum stattgegeben worden, weil die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Verwaltungsgerichte nicht gegeben sei. Damit hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Tragens religiöser Symbole in Schule und Unterricht an den zuständigen Landesgesetzgeber verwiesen. Eine gesetzliche Regelung betrifft die gesamte Frage äußerer Bekundungen innerer Überzeugungen von Lehrkräften. In Abwägung der Grundrechtspositionen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften und der Neutralitätspflicht des Landes werden solche äußeren Bekundungen ausgeschlossen, die die Neutralität oder den Schulfrieden gefährden oder stören und grundlegende Verfassungswerte missachten können. Dieses Gebot gilt nur für staatliche, nicht für private Schulen. In diesem Sinne muss § 1 Absatz 6 des Schulordnungsgesetzes ergänzt und ein neuer § 23 im Schulverwaltungsgesetz hinzugefügt werden.

Datum des Originals: 30.10.2003/Ausgegeben: 05.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

B Lösung

Ergänzung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

F Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)****Artikel 1**

Das Schulordnungsgesetz (SchOG) vom 8. April 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2002, wird wie folgt ergänzt:

**§ 1
Aufgabe und Gestaltung des Schulwesens**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**§ 1
Aufgabe und Gestaltung des Schulwesens**

(1) Schulen sind Stätten der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung (Art. 7 LV).

(3) Die Schule hat die Aufgabe, die Jugend auf der Grundlage des abendländischen Kulturgutes und deutschen Bildungserbes in lebendiger Beziehung zu der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit sittlich, geistig und körperlich zu bilden und ihr für das Leben und Arbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

(4) Die Jugend soll fähig und bereit werden, sich im Dienste an der Gemeinschaft, in Familie und Beruf, in Volk und Staat zu bewähren. In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtenden Aufgabe. Unterricht und Gemeinschaftsleben der Schule sind so zu gestalten, dass sie zu tätiger und verständnisvoller Anteilnahme am öffentlichen Leben vorbereiten.

(5) Die Sexualerziehung gehört zum Erziehungsauftrag der Schule. Sie erfolgt fächerübergreifend und ergänzt die Sexualerzie-

(6) In Erziehung und Unterricht ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte. **Lehrer an öffentlichen Schulen nach § 22 SchVG dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass ein Lehrer gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung des Menschen nach Art. 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die äußere Bekundung christlicher Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem Erziehungsauftrag der Art. 7 Abs.1 und 2 und Art. 12 Abs. 6 Landesverfassung und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 2. Das Neutralitätsgebot des Satzes 2 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 14 Abs. 1 Landesverfassung.**

(7) unverändert

hung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, die Schüler altergemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen. Sie soll die Schüler zu verantwortungsbewussten, eigenverantwortlichen und sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zur gleichberechtigten Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, und zur Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen befähigen. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

(6) In Erziehung und Unterricht ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.

(7) Erzieher kann nur sein, wer in diesem Geiste sein Amt ausübt.

Artikel 2

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003, wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt V: Der Lehrer

§ 22 Rechtsstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen

unverändert

§ 22 a Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer

unverändert

§ 23 Eignung eines Bewerbers für ein Amt an öffentlichen Schulen

(1) Die Ernennung eines Bewerbers für ein Amt an öffentlichen Schulen nach § 22 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs. 6 SchOG in seiner gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet.

(2) Für Lehramtsanwärter können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen in § 1 Abs. 6 Sätze 2-4 SchOG vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

§ 22 Rechtsstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen

§ 22 a Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG 2 BvR 1436/02, wo es in Absatz 64 heißt: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.“ In Absatz 66 wird auf eine Regelung durch den Landesgesetzgeber verwiesen: „Wie auf die gewandelten Verhältnisse zu antworten ist, insbesondere, welche Verhaltensregeln in Bezug auf Kleidung und sonstiges Auftreten gegenüber Schulkindern für Lehrerinnen und Lehrer zur näheren Konkretisierung ihrer allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten und zur Wahrung des religiösen Friedens in der Schule aufgestellt werden sollen und welche Anforderungen dem gemäß zur Eignung für ein Lehramt gehören, hat nicht die Exekutive zu entscheiden. Vielmehr bedarf es hierfür einer Regelung durch den demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber.“

Das Urteil betont, dass es bei dieser Regelung darauf ankommt, der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte wie auch der betroffenen Schüler, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Mit der persönlichen Glaubensfreiheit des Lehrers nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 GG treten folgende Verfassungsgüter in ein Spannungsverhältnis: Der staatliche Erziehungsauftrag (Artikel 7 Absatz 1 GG) und damit verbunden die Pflicht zur weltanschaulich-religiöser Neutralität, das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Absatz 2 GG) und die negative Glaubensfreiheit der Schulkinder (Artikel 4 Absatz 1 GG).

Diesem Spannungsverhältnis trägt die bestehende Formulierung in § 1 Absatz 6 SchOG nicht ausreichend Rechnung. Sie bedarf daher der Präzisierung durch eine Erweiterung um die Sätze 2 bis 5. Die Neufassung von § 1 Absatz 6 Sätze 2 bis 5 SchOG begründet sich wie folgt:

§ 1 Abs. 6 Satz 2 sichert die Einhaltung der dem Staat gebotenen religiös-weltanschaulichen Neutralität durch die Lehrkräfte. Sie erfasst äußere Bekundungen wie z.B. verbale Äußerungen, Kleidungsstücke und sonstige Formen des Auftretens, die von Dritten als Ausdruck politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ähnlicher individueller Überzeugung wahrgenommen werden können. Diese werden nur ausgeschlossen, soweit sich dies auf die Ausübung des Amtes in der Schule bezieht. „In der Schule“ ist dabei nicht räumlich gemeint, sondern bezieht sich auf die Erfüllung der gesamten schulischen Aufgaben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erkennt in diesem Zusammenhang ein Verbot persönlicher weltanschaulicher Bekundungen (z.B. das Tragen eines Kopftuchs) im Schuldienst an öffentlichen Schulen als Element einer gesetzgeberischen Entscheidung als eine zulässige Einschränkung der Religionsfreiheit ausdrücklich an. Sie steht überdies im Einklang mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 15. Februar 2001, NJW 2001, S. 2871ff.)

§ 1 Abs. 6 Satz 2 trägt überdies der erforderlichen Wahrung des Schulfriedens Rechnung. Die vom Bundesverfassungsgericht konstatierte wachsende kulturelle und religiöse Vielfalt bedeutet eine Zunahme von Konfliktpotentialen, denen nur durch die strikte Neutralität bei der Ausübung staatlicher Hoheitsaufgaben zu begegnen ist. In Absatz 65 des Urteils wird dies eindeutig zum Ausdruck gebracht: „Es mag deshalb auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und dem gemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden.“

§ 1 Abs. 6 Satz 3 verhindert, dass Eltern oder Schülerinnen und Schüler aus religiösen oder ähnlichen Motiven Haltungen als empfehlenswert nahe gebracht werden, die den Grundwerten der Verfassung widersprechen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schülerinnen und Schüler für die gesamte Dauer des Schulbesuchs mit der im Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens stehenden Lehrkraft ohne Ausweichmöglichkeit konfrontiert sind. In Absatz 45 des Urteils heißt es zum Elternrecht: „Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht und umfasst zusammen mit Art. 4 Abs. 1 GG auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht; daher ist es zuvörderst Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten. Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fern zu halten, die den Eltern als falsch oder schädlich erscheinen (vgl. BVerfGE 93, 1 <17>).“ Mit § 1 Absatz 6 Satz 3 SchOG wird zugleich die negative Glaubensfreiheit der Kinder gewahrt, also die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fern zu bleiben. Dies bezieht sich auch auf Bekundungen und Symbole, in denen sich ein Glaube oder eine Religion darstellt.

§ 1 Abs. 6 Satz 4 knüpft an die Grundsätze der Erziehung in der Landesverfassung an. Der Rückgriff auf die Landesverfassung berücksichtigt die Verfassungstradition des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Wahrung christlicher Erziehungswerte. Diese finden ihren Ausdruck in Artikel 7 Abs. 1 und 2 sowie in Artikel 12 Abs. 6, wo es ausdrücklich heißt: „In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet“ (vgl. auch § 19 SchOG). Satz 4 trägt damit auch dem BVerfG-Urteil Rechnung, das besondere Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung sowie ihre jeweilige religiöse Verwurzelung als Grundlage für eine besondere Verhaltensregelung ausdrücklich anerkennt (vgl. Absatz 47 m. w. Nachw.) und zugleich christliche Bezüge bei der Gestaltung öffentlicher Schulen nicht ausdrücklich verbietet (vgl. Absatz 44). Dazu gehört auch das Tragen religiöser Amtstrachten (Ordenshabit u.ä.), weil sie nicht Bekundungen einer persönlichen Glaubensüberzeugung sind, sondern die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bzw. zu einem bestimmten Berufs- oder Ordensstand bezeichnen.

§ 1 Abs. 6 Satz 5 stellt klar, dass eine Lehrkraft im Fach Religion, welches nach Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 14 LV bestimmte religiöse Überzeugungen vermitteln soll, diese religiösen Werte nicht nur in der Lehre, sondern auch in seinem äußeren Verhalten vertreten darf.

Begründung zu Artikel 2

Der neu eingefügte § 23 SchVG enthält in Absatz 1 eine Regelung für das tägliche Verhalten von Lehrkräften im Hinblick auf ihre langfristige Eignung bei Einstellung gemäß den Bestimmungen in § 1 Abs. 6 SchOG.

Der neu eingefügte § 23 SchVG enthält in Absatz 2 Ausnahmeregelungen von dieser Bestimmung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können aus Gründen der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs.1 GG) im Vorbereitungsdienst Ausnahmen zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst dient nicht nur der Lehre, sondern insbesondere der Ausbildung. Im begründeten Ausnahmefall wird daher Art. 12 Abs. 1 GG der Vorrang eingeräumt,

da die Schule in diesem Fall nicht nur Bildungsfunktion für die Schülerinnen und Schüler, sondern Ausbildungsfunktion für die Lehrkräfte in einem Vorbereitungsdienst hat, für den es nur staatliche Ausbildungsplätze gibt.

Dr. Jürgen Rüttgers MdL
Thomas Kufen MdL
Jutta Appelt MdL
Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL
Hagen Jobi MdL
Michael-Ezzo Solf MdL

Bernhard Recker MdL
Ursula Doppmeier MdL
Klaus Kaiser MdL
Marie-Theres Kastner MdL
Marie-Theres Ley MdL
Herbert Reul MdL
Hans-Martin Schlebusch MdL

und Fraktion